



Albert-Hintermeister-Stiftung - Reglement

Gültig ab 27. November 1997

1 Gründung und Zweck

- 1.1 Die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ) errichtete am 30. September 1982 unter der Albert-Hintermeister-Stiftung mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Mieter/innen der ABZ, die ein bescheidenes Einkommen aufweisen, oder unverschuldet in Notlage geraten sind. Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge an den Mietzins oder andere Aufwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

2 Vermögensverwaltung

- 2.1 Das Stiftungskapital soll nach Möglichkeit nicht angegriffen werden. Es ist in sicheren Werten in der Schweiz gewinnbringend zu platzieren, aber nicht im Immobilienbereich. Ein Teil des Kapitals ist auf ein Depozitenkonto der ABZ einzuzahlen, um rasch verfügbar zu sein.
- 2.2 Die administrativen Arbeiten bzw. die Mietzinsgutschriften und andere Unterstützungen werden durch die ABZ-Verwaltung ausgeführt nach den Angaben unseres Kassiers.
- 2.3 Die Kontrollstelle besteht aus maximal drei vom ABZ-Vorstand bezeichneten Mitgliedern.

3 Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützung

- 3.1 Unterstützung kann gewährt werden, wenn die allen Personen zustehenden öffentlich rechtlichen Beihilfen in Anspruch genommen wurden, das Existenzminimum unterschritten wird oder ein Notfall entsteht durch:
 - Mietzinserhöhung infolge Umbau;
 - unvorhergesehene hohe Arzt- und Zahnarztkosten, wenn sie durch keine Versicherung gedeckt sind (einmaliger Beitrag);
 - unverschuldete Arbeitslosigkeit;
 - vorübergehende Engpässe infolge Scheidung oder Todesfall;
 - ein Auto notwendig ist wegen Invalidität, oder wegen fehlender öffentlicher Verkehrsangebote bei Schicht- resp. Nacharbeit;
 - Berufsausbildung: dafür vorgesehen sind zinslose oder zinsgünstige zeitlich befristete rückzahlbare Darlehen.
- 3.2 Eine Unterstützung kann durch alle Mieter/innen, die Genossenschafter/innen sind, schriftlich auf dem vom Stiftungsrat erstellten Fragebogen beantragt werden, zusammen mit Kopie der letzten Steuereinschätzung und sonstigen zweckdienlichen Beilagen.



- 3.3 Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Stiftungsrat selbständig. Die Beschlüsse müssen gegenüber dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin nicht begründet werden.
- 3.4 Der Stiftungsrat überprüft die länger dauernden Unterstützungen periodisch, das heisst mindestens alle drei Jahre.
- 3.5 Die Bezüger/innen sind verpflichtet, Änderungen dem Stiftungsrat unverzüglich zu melden. Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind der Stiftung zurückzuerstatten.
- 3.6 Gegen Entscheide des Stiftungsrates über eine Rückforderung von ausbezahlten Leistungen kann bei der Kontrollstelle während eines Monats rekuriert werden.
- 3.7 Eine Unterstützung durch die Albert-Hintermeister-Stiftung ist nicht möglich wenn die verhältnismässig teure Wohnung stark unterbesetzt ist und zwei von der ABZ-Verwaltung zumutbare Umsiedlungen abgelehnt wurden.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27. November 1997 einstimmig beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Formulare können direkt bezogen werden bei dem bzw. der Präsident/in des Stiftungsrates oder bei dem/der Mieterberater/in der ABZ. Auch Verwaltungsassistent/innen oder Bewohner/innen, die Kenntnis von der Notlage eines ABZ-Mieters bzw. einer ABZ-Mieterin haben, können die Albert-Hintermeister-Stiftung darauf aufmerksam machen.